

# Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie

S. Kirchberg

S. Kirchberg

# **Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie**

Dortmund/Berlin/Dresden 2006

Der Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie bedarf Erläuterungen, die sich national und europäisch weiter entwickeln. Das vorliegende Dokument enthält den gegenwärtigen Stand der Diskussion in der BAuA.

Autor: Dr.-Ing. Siegfried Kirchberg  
Gruppe „Produkte, mechanische und elektrische Sicherheit“  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund  
Telefon: 0231 9071-0  
Telefax: 0231 9071-2454  
E-Mail: [poststelle@baua.bund.de](mailto:poststelle@baua.bund.de)  
Internet: [www.baua.de](http://www.baua.de)

Berlin:  
Nöldnerstr. 40-42, 10317 Berlin  
Telefon: 030 51548-0  
Telefax: 030 51548-4170

Dresden:  
Proschhübelstr. 8, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 5639-50  
Telefax: 0351 5639-5210

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	3
2	Produktgruppen, die in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen	4
3	Maschinen	6
4	Auswechselbare Ausrüstungen	12
5	Sicherheitsbauteile	14
6	Lastaufnahmemittel	19
7	Seile, Ketten, Gurte	21
8	Abnehmbare Gelenkwellen	23
9	Unvollständige Maschinen	25
10	Ausschluss vom Geltungsbereich und Abgrenzung zu anderen Richtlinien	28
10.1	Waffen einschließlich Feuerwaffen	33
10.2	Beförderungsmittel	34
10.3	Maschinen für Forschungszwecke	38
10.4	Bühnenaufzüge	39
10.5	Bauaufzüge	39
10.6	Elektrische und elektronische Erzeugnisse	40
10.7	Elektrische Hochspannungsausrüstungen	42
11	Aufzüge	43
12	Abgrenzung zu anderen Richtlinien	46
13	Literaturverzeichnis	48

# 1 Einleitung

Derzeit gilt die Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Diese beruht auf der Maschinenrichtlinie 89/392/EWG aus dem Jahr 1989, die durch die Richtlinien 91/368/EWG, 93/44/EWG und 93/68/EWG geändert wurde.

Der Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 98/37/EG enthält Regelungen, deren praktische Anwendung Unsicherheiten verursachte. Dies war einer von mehreren Gründen dafür, dass die EU-Kommission 2001 den Entwurf einer neuen Maschinenrichtlinie vorlegte. Nach umfangreichen Beratungen der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments wurde am 17. Mai 2006 die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unterzeichnet und am 9. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Diese neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG trat am 29. Juni 2006 in Kraft.

Bis zum 29. Juni 2008 müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2006/42/EG in ihre nationalen Regelungen aufgenommen haben.

Nach weiteren 18 Monaten, also ab dem 29. Dezember 2009, wenden alle Mitgliedstaaten die neue Richtlinie an. Eine Übergangsfrist, in der beide Richtlinien gleichzeitig gelten, ist nicht vorgesehen.

Hersteller, deren Produkte von Änderungen der Maschinenrichtlinie betroffen sind, müssen die Produkte, die ab dem 29. Dezember 2009 in Verkehr gebracht werden sollen, so vorbereiten, dass sie der neuen Maschinenrichtlinie entsprechen.

Die in diesem Dokument vorgestellten Erläuterungen des Anwendungsbereiches der Maschinenrichtlinie schließen sowohl die bestehende Maschinenrichtlinie 98/37/EG, deren nationale Umsetzung noch bis zum 28. Dezember 2009 anzuwenden ist, als auch die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ein, die ab dem 29. Dezember 2009 anzuwenden ist.

Dies soll den Anwendern der Maschinenrichtlinie helfen, ihre Produkte der bestehenden Richtlinie richtig zuzuordnen und sich gleichzeitig auf Änderungen durch die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorzubereiten.

Fragen, die hinsichtlich der Anwendung der Maschinenrichtlinie an die BAuA gestellt wurden und in der BAuA erörtert wurden, sind in einem gesonderten Dokument zusammengestellt „Fragen und Antworten der BAuA zur Maschinenrichtlinie“. Sie enthalten auch Beispiele für die Zuordnung von speziellen Maschinen und Produkten zur Maschinenrichtlinie.

## 2 Produktgruppen, die in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen

### *Richtlinie 98/37/EG:*

Artikel 1 Ziffer 1	(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Maschinen und legt in Anhang I die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest.  Unter den Anwendungsbereich fallen auch einzeln in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile.
-----------------------	---

### *Richtlinie 2006/42/EG*

Artikel 1 Ziffer 1	(1) Diese Richtlinie gilt für die folgenden Erzeugnisse:  a) Maschinen;  b) auswechselbare Ausrüstungen;  c) Sicherheitsbauteile;  d) Lastaufnahmemittel;  e) Ketten, Seile und Gurte;  f) abnehmbare Gelenkwellen;  g) unvollständige Maschinen.
Artikel 2	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.

### **Richtlinie 98/37/EG**

Die Richtlinie 98/37/EG benennt im Artikel 1 Ziffer 1 nur Maschinen und Sicherheitsbauteile, die in Ziffer 2 definiert werden. Im verfügbaren Teil und in den Anhängen werden jedoch auch Anforderungen an andere Produkte gestellt: **unvollständige Maschinen, Lastaufnahmeeinrichtungen, abnehmbare Gelenkwellen sowie Seile, Ketten, Gurte** für Hebezwecke.

Es treffen für die nicht im Anwendungsbereich genannten Produkte streng genommen nur die Anforderungen zu, bei denen diese Produkte genannt werden. Alle anderen Anforderungen gelten nicht oder deren Anwendung ist umstritten.

Für einige, in der Richtlinie behandelten Produktgruppen fehlen Definitionen. Dadurch ist die Entscheidung darüber erschwert, welche Produkte zur Richtlinie gehören und welche nicht. Die in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG aufgenommenen Definitionen entsprechen der derzeitigen Praxis und sollten schon jetzt beachtet werden.

### **Richtlinie 2006/42/EG**

Die Auflistung der Produktgruppen im Artikel 1 der neuen Richtlinie 2006/42/EG stellt grundsätzlich keine Erweiterung des Anwendungsbereiches dar, sondern beschreibt die Produkte, zu denen Anforderungen in der Richtlinie 98/37/EG enthalten sind.

Durch Veränderungen der Definitionen und der Ausnahmeregelungen in der Richtlinie 2006/42/EG ändert sich jedoch der Anwendungsbereich im Detail, was in den nachfolgenden Abschnitten erläutert werden soll.

Nach der neuen Richtlinie, werden alle Produkte nach Artikel 1 Buchstabe a - f (Maschinen, auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile, Gurte, abnehmbare Gelenkwellen) vollständig den Maschinen gleichgestellt und im Richtlinien text als **Maschinen** bezeichnet.

Das bedeutet, dass alle zutreffenden Anforderungen der Richtlinie, die für Maschinen gelten, auch auf diese anderen Produkte anzuwenden sind, es sei denn, dass das Produkt von einer Anforderung ausdrücklich ausgenommen ist. Für diese Produkte sind also z. B. die Konformitätserklärung auszustellen, das CE-Zeichen anzubringen, die Betriebsanleitung mitzuliefern, die technische Dokumentation zu erstellen und die Anforderungen nach Anhang I zu erfüllen. Dies kann für die im Artikel 1 der Richtlinie 2006/42/EG hinzugefügten Produktgruppen zu Veränderungen der Anforderungen für das Inverkehrbringen führen.

Unvollständige Maschinen sind in der Aufzählung nach Artikel 2, 1. Satz nicht enthalten. Sie sind deshalb nicht den Maschinen gleichgestellt. Für sie gelten nur jene Regelungen der Maschinenrichtlinie, die ausdrücklich auf unvollständige Maschinen verweisen.

### 3 Maschinen

#### *Richtlinie 98/37/EG:*

Artikel 1 Ziffer 2	<p>(2) Im Sinne der Richtlinie ist:</p> <p>a) „Maschine“</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie gegebenenfalls von Betätigungsgeräten, Steuer- und Energiekreisen usw., die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes zusammengefügt sind,</li><li>– eine Gesamtheit von Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren,</li><li>– eine auswechselbare Ausrüstung zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen bzw. an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind;</li></ul>
Artikel 1 Ziffer 3	<p>(3) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Maschinen, deren einzige Kraftquelle die unmittelbar angewandte menschliche Arbeitskraft ist, mit Ausnahme von Maschinen, die zum Heben von Lasten verwendet werden,</li></ul>



## Richtlinie 2006/42/EG

<p>Artikel 2 Buchstabe a</p>	<p>Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.</p> <p>Ferner bezeichnet der Ausdruck</p> <p>a) „Maschine“</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind;</li><li>– eine Gesamtheit im Sinne des ersten Gedankenstrichs, der lediglich die Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden;</li><li>– eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs, die erst nach Anbringung auf einem Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist;</li><li>– eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs oder von unvollständigen Maschinen im Sinne des Buchstabens g, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren;</li><li>– eine Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für Hebevorgänge zusammengefügt sind und deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte menschliche Kraft ist;</li></ul>
--------------------------------------	--

## **Definition einer Maschine**

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe a***

Neben der im Abschnitt 2 genannten juristischen Bedeutung von „Maschine“ im Text der neuen Richtlinie gilt zusätzlich die Definition des technischen Begriffs „Maschine“. Diese Doppeldeutigkeit entstand, weil keine unterschiedlichen Begriffe gefunden werden konnten, die einerseits die den Maschinen gleichgestellten Produktgruppen deutlich von den Bezeichnungen in anderen Richtlinien unterscheiden und andererseits eindeutig in alle offiziellen Amtssprachen der EU übertragen werden konnten.

Die Definition des technischen Begriffs „Maschine“ wurde verändert:

Redaktionell wurde die Definition und die Ausnahmeregelung der Richtlinie 98/37/EG zusammengefasst und neu strukturiert sowie gemäß den Regeln zur Erstellung von EU-Richtlinien alle erklärenden Beispiele gestrichen. Die Mitgliedstaaten waren sich darüber einig, dass solche nicht mehr im Richtlinienentext enthaltenen Beispiele in einem Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie aufgenommen werden sollten. Dadurch soll vermieden werden, dass diese redaktionellen Änderungen nicht beabsichtigte Interpretationsänderungen verursachen.

## **Maschine mit Antriebssystem**

### ***Richtlinie 98/37/EG/EG, Artikel 1***

Die Richtlinie macht keine Angaben zum Antriebssystem. Somit können auch handgetriebene, federunterstützte Mechanismen oder von Tieren angetriebene Maschinen der Richtlinie zugeordnet werden.

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe a, erster Gedankenstrich***

Nach der neuen Richtlinie ist eine Maschine immer mit einem Antriebssystem ausgestattet oder ist dafür vorgesehen. Im allgemeinen Verständnis enthalten Antriebssysteme z. B. Motoren, feder-, scherkraft-, druckluft- oder dampfgetriebene Mechanismen. Dagegen werden handgeführte, federunterstützte Mechanismen, bei denen die Gefährdung mit dem Einstellen der menschlichen Kraftwirkung endet, nicht als Antriebssystem angesehen. Mit dieser Änderung der Definition wurde beabsichtigt, Produkte wie Kugelschreiber, Türklinken, federunterstützte Klappbetten, federunterstützte Türen und Klappen nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie zuzuordnen.

Nach der neuen Richtlinie werden auch von Tieren angetriebene Maschinen von der Maschinenrichtlinie ausgenommen.

Auch dann, wenn die Maschine dafür vorgesehen ist, mit einem Antriebssystem ausgestattet zu werden, fällt diese Maschine unter diesen Artikel. Das betrifft vor allem solche Maschinen, die ein Antriebssystem außerhalb der Maschine nutzen, wie z. B. Fahrzeugaufbauten, die den Fahrzeugmotor als Antriebssystem verwenden. Das erfordert, dass der Hersteller in seiner Betriebsanleitung eindeutige Angaben zum Antriebssystem und dessen Ankopplung an die Maschine macht. Nur so kann der Hersteller die Verantwortung für die Sicherheit seiner Maschine übernehmen. Wird die Maschine anders montiert, als in der Betriebsanleitung eindeutig beschrieben ist, kann dies nicht zu Lasten des Maschinenherstellers gehen. Überlässt der Hersteller dem Endmonteur die Auswahl des Antriebssystems mit sicherheitsrelevanten Folgen und muss der Endmonteur weitere Schutzmaßnahmen hinzufügen, auf die der Hersteller keinen Einfluss nehmen will oder kann, dann handelt es sich um eine unvollständige Maschine nach Artikel 2 Buchstabe g). Insofern hat der Hersteller eine gewisse Entscheidungsfreiheit, ob er seine Maschine als vollständige oder unvollständige Maschine in den Verkehr bringen will und kann dies markt- und werbewirksam nutzen.

### **Von Hand betriebene Maschinen**

#### ***Richtlinie 98/37/EG/EG, Artikel 1***

#### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe a, erster Gedankenstrich***

Maschinen, deren Antriebssysteme mit menschlicher Kraft arbeiten wie von Hand angetriebene Bohrer, Tretwerke, Handwagen, Schubkarren fallen wie bisher nicht unter die Maschinenrichtlinie.

### **Bestimmte Anwendung als Teil der Maschinendefinition**

#### ***Richtlinie 98/37/EG/EG, Artikel 1***

#### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe a, erster Gedankenstrich***

Unverändert ist geblieben, dass eine Maschine für eine bestimmte Anwendung zusammengesetzt sein muss. Hier fehlen die in der alten Richtlinie enthaltenen Beispiele. Im deutschen Sprachgebrauch kann dies zu einer Verunsicherung führen. Gemeint sind hier bestimmte Anwendungen z. B. Verarbeitung, Behandlung, Fortbewegung, Aufbereitung von Werkstoffen wie in der Richtlinie 98/37/EG angegeben. Weitere Anwendungen können sein: Messen, Prüfen, Training in Sport und Freizeit, Illustrationen und Dekorationen.

Eine Motor-Getriebe-Baugruppe wird natürlich auch für einen Zweck (Antrieb) angewendet, jedoch nicht für eine bestimmte Anwendung im oben genannten Sinn. Solche Baugruppen sind deshalb keine Maschinen. Sie werden erst in Verbindung mit den für die jeweilige Anwendung konzipierten Baugruppen zu einer Maschine, z. B. mit dem Maschinengestell, mit einer Arbeitseinheit zu dessen Antrieb die Motor-Getriebe-Baugruppe dient, mit der zugehörige Steuerung und den erforderlichen Schutzeinrichtungen.

## **Grenzen der Maschine**

### ***Richtlinie 98/37/EG/EG, Artikel 1***

Die Richtlinie enthält keine Informationen zu den Grenzen der Maschine, z. B. zum Aufstellort oder zur Energieversorgung. Dies brachte Unsicherheiten in der Anwendung mit sich.

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe a, zweiter und dritter Gedankenstrich***

Der zweite und dritte Gedankenstrich definieren die Grenzen der Maschine. Auch dann, wenn z. B. die Fundamente, die Fundamentverankerungen, die Energieleitungen oder Verbindungen zur Antriebsquelle am Aufstellort fehlen, fällt die Maschine bereits unter die Richtlinie. Ebenso dann, wenn sie erst nach Anbringen auf einem Beförderungsmittel oder nach der Montage in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist.

Diese Ergänzung in der Definition dient der Klarstellung. Sie entspricht der bisherigen Praxis, wonach dann, wenn die Aufstellung der Maschine oder deren Erstmontage durch den Nutzer erfolgen soll, bestimmte Anforderungen an die Maschine bereits beim Inverkehrbringen und nicht erst nach der Endmontage am Nutzungsort erfüllt sein müssen, z. B. Betriebsanleitung einschließlich der Montageanleitung, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung wie auch die Beschaffenheit der Maschine, die eine sichere Montage und Benutzung ermöglichen muss. In diesem Fall bestätigt der Hersteller der Maschine mit der Konformitätserklärung, dass die Maschine dann, wenn sie vom Nutzer entsprechend der Betriebsanleitung montiert worden ist, alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllt.

## **Gesamtheit von Maschinen**

### ***Richtlinie 98/37/EG/EG, Artikel 1***

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe a, vierter Gedankenstrich***

Wirken Maschinen oder unvollständige Maschinen so zusammen, dass sie als Gesamtheit funktionieren, so ist diese Gesamtheit eine einzelne Maschine.

Von solchen komplexen Maschinen können, besonders durch das Zusammenwirken und die gegenseitige Beeinflussung der Einzelmaschinen erhebliche Gefährdungen ausgehen. Dies rechtfertigt, solche komplexen Maschinen als Gesamtheit der Maschinenrichtlinie zuzuordnen und die Verantwortung für diese Gesamtheit einem einzigen Hersteller zuzuweisen.

Die Definition zieht keine Grenze zwischen komplexen Maschinenanlagen der mechanischen Fertigung und solchen komplexen Anlagen der chemischen, biologischen Industrie oder Kraftwerksanlagen, die nach allgemeinem Verständnis nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen. Die Bemühungen, diese Abgrenzung in eine Definition einzubinden, brachten kein befriedigendes Ergebnis und wurden deshalb fallen gelassen. Damit bleibt es weiterhin den Anwendern der Richtlinie überlassen, zwischen fertigungstechnischen und verfahrenstechnischen Anlagen eine dem Ziel der Maschinenrichtlinie entsprechende Grenze zu ziehen.

In Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Maschinen, Erläuterungen zur Richtlinie 98/37/EG der EU Kommission, der in diesem Punkt sinngemäß auch auf die Richtlinie 2006/42/EG übertragen werden kann, wird hierzu in Ziffer 68 ausgeführt: „Die Bestimmung des Begriffs Gesamtheiten von Maschinen sollte mit gesundem Menschenverstand und Augenmaß ausgelegt werden. Es wäre unsinnig, diesen z. B. auf komplexe Industrieanlagen, wie Elektrizitätswerke oder Ö Raffinerien, ausdehnen zu wollen. Die Frage der Anwendung der Maschinenrichtlinie auf komplexe Industrieanlagen stellt sich nur bei der ersten Inbetriebnahme einer völlig neuen Anlage. Danach wird diese unter der Verantwortung des Unternehmers, der betriebsbedingte Änderungen vornimmt, ständig weiterentwickelt. Zur Berücksichtigung der wichtigsten geltenden Sicherheitsvorschriften reichen die einzelstaatlichen Umsetzungsvorschriften der Richtlinie 89/655/EWG aus. Die Maschinenrichtlinie ist also für die Sicherheit dieser Industrieanlagen von keinerlei Nutzen, und der gesunde Menschenverstand gebietet, auf ihre Anwendung im Fall dieser komplexen Anlagen zu verzichten. Hingegen können innerhalb dieser großen Gesamtheit häufig homogene Funktionseinheiten bestimmt werden, die als Maschinen im Sinn der Begriffsbestimmung von Artikel 1 der Richtlinie eingestuft werden können.“

Oft ist es sinnvoll, komplexe Fertigungsanlagen in einzelne Abschnitte zu unterteilen und diese jeweils als Gesamtheit zu betrachten. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen den Abschnitten keine gegenseitigen sicherheitsrelevanten Beeinflussungen bestehen. Dies hat den Vorteil, dass die Risikobetrachtungen sowohl bei der Projektierung und der ersten Inbetriebnahme wie auch beim späteren Auswechseln von Komponenten abschnittsweise unter Beachtung der Übergangsstellen erfolgen können. Solche Unterteilungen einer Anlage in sicherheitstechnisch unabhängige Abschnitte sollten bereits bei der Projektierung beachtet werden. Ob und wie solche Unterteilungen vorgenommen werden können, entscheidet der Hersteller auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. In Deutschland gibt es hierzu ein *Interpretationspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Länder zum Thema „Gesamtheit von Maschinen“*.

## **Von Hand angetriebene Maschinen zum Heben von Lasten**

### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1, Ziffer 3***

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe a, fünfter Gedankenstrich***

Maschinen zum Heben von Lasten fallen auch dann unter die Maschinenrichtlinie, wenn deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte menschliche Kraft ist. So sind z. B. handbetriebene Wagenheber und Flaschenzüge Maschinen im Sinn der Maschinenrichtlinie.

Die etwas geänderte Formulierung der Richtlinie 2006/42/EG stellt klar, dass unter dem Heben von Lasten alle Hebevorgänge gemeint sind, also auch z. B. das Heben von Personen, Tieren oder von Schüttgut.

## 4 Auswechselbare Ausrüstungen

### *Richtlinie 98/37/EG:*

Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a	(2) Im Sinne der Richtlinie ist:  a) „Maschine“  – ...,  – ...,  – eine auswechselbare Ausrüstung zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen bzw. an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind;
---	---

### *Richtlinie 2006/42/EG*

Artikel 1, Ziffer 1	(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse:  b) auswechselbare Ausrüstungen
Artikel 2 Satz 1	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Ziffer 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.
Artikel 2 Satz 2 Buchstabe b	Ferner bezeichnet der Ausdruck  b) „auswechselbare Ausrüstung“ eine Vorrichtung, die der Bediener einer Maschine oder Zugmaschine nach deren Inbetriebnahme selbst an ihr anbringt, um ihre Funktion zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Ausrüstung kein Werkzeug ist;

### Definition

#### ***Richtlinie 98/37/EG, Artikel 1 Ziffer 2, 3. Anstrich***

Wesentlich ist, dass eine auswechselbare Ausrüstung die Funktion der Maschine ändert. In diesem Fall ist die auswechselbare Ausrüstung einer Maschine gleich gestellt. Verändert die zusätzlich vom Benutzer an der Maschine angebrachte Ausrüstung die Funktion der Maschine nicht, so ist zu entscheiden, ob diese Ausrüstung möglicherweise eine unvollständige Maschine ist oder ein Gerät, das gar nicht unter die Maschinenrichtlinie fällt.

## **Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe b**

Die Definition wurde redaktionell angepasst. Die gesonderte Behandlung einer auswechselbaren Ausrüstung als Ersatzteil wurde gestrichen, da bei auswechselbaren Ausrüstungen nicht zwischen einer neuen Ausrüstung und einem Ersatzteil unterschieden werden kann.

### *Beispiele:*

Geräte, welche die Funktion der Maschine verändern und deshalb auswechselbare Ausrüstungen sind:

Heuwender, Mähbalken, Düngerstreuer, und andere Anbaugeräte, die an einem Traktor angebracht werden;

Zusatzgeräte zu Bohrmaschinen wie Sägen, Schleifeinrichtungen, Fräseinrichtungen. Liefert der Hersteller jedoch einen kompletten Set aus Grundmaschine und Zusatzgeräten, so ist die Funktion der Grundmaschine durch die Zusatzgeräte bestimmt. Der komplette Set kann als eine Maschine angesehen werden, ohne dass für jedes Einzelgerät des Sets eine separate Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung erfolgen muss.

Geräte und Werkzeuge, welche die Funktion der Maschine nicht verändern und deshalb keine auswechselbaren Ausrüstungen sind:

Bohrer und Fräser für Universalwerkzeugmaschinen,

Schaufeln für Bagger,

Ersatzteile für Maschinen.

### *Ausnahme:*

Im Erwägungsgrund (7) der Richtlinie 2006/42/EG wird gesagt, dass diese Richtlinie nicht für das Heben von Personen mit Maschinen gilt, die hierfür nicht ausgelegt sind.

Personentransportkörbe z. B. für Turmdrehkrane oder Gabelstapler sind der Definition nach auswechselbare Ausrüstungen, da sie die zum Heben von Lasten bestimmte Maschine zu einem Personentransportmittel machen. Solche Personentransportkörbe wie auch die Krane und Gabelstapler, an denen solche Personentransportkörbe angebracht werden, sind in dieser besonderen Betriebsart aber von der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgeschlossen und unterliegen damit nationalem Recht. In Deutschland gelten hierfür spezifische Sicherheitsregelungen. In einigen europäischen Mitgliedstaaten ist diese Betriebsart strikt untersagt.

**Die Richtlinie 98/37EG** macht zum Heben von Personen mit Maschinen, die hierfür nicht vorgesehen sind, keine Aussagen. Die Kommission der EU hat in der Arbeitsgruppe des Maschinenausschusses mit den Mitgliedstaaten die Vereinbarung getroffen, dass diese besondere Betriebsart nicht von der Richtlinie 98/37EG abgedeckt werden soll und somit nationalem Recht unterliegt (*EU Kommission Directive 98/37/EC Machinery Working Group WG-2005.46*).

## 5 Sicherheitsbauteile

### *Richtlinie 98/37/EG:*

Artikel 1 Ziffer 1 Satz 2	Unter den Anwendungsbereich fallen auch einzeln in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile.
Artikel 1 Ziffer 2	(2) Im Sinne der Richtlinie ist:
Buchstabe b	b) „Sicherheitsbauteil“, soweit es sich nicht um eine austauschbare Ausrüstung handelt, ein Bauteil, das vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten mit dem Verwendungszweck der Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion in den Verkehr gebracht wird und dessen Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder die Gesundheit der Personen im Wirkungsbereich der Maschine gefährdet.

### *Richtlinie 2006/42/EG*

Artikel 1, Ziffer 1	(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse:  c) Sicherheitsbauteile;
Artikel 2 Satz 1	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.
Artikel 2 Satz 2 Buchstabe c	Ferner bezeichnet der Ausdruck  c) „Sicherheitsbauteil“ ein Bauteil,  – das zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion dient und  – gesondert in Verkehr gebracht wird,  – dessen Ausfall und/oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet und  – das für das Funktionieren der Maschine nicht erforderlich ist oder durch für das Funktionieren der Maschine übliche Bauteile ersetzt werden kann.



	Eine nicht erschöpfende Liste von Sicherheitsbauteilen findet sich in Anhang V, der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a aktualisiert werden kann;
--	--

Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe a	(2) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:  a) Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden;
---	--

Anhang V	<p><b>Nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen.</li> <li>2. Schutzeinrichtungen zur Personendetektion.</li> <li>3. Kraftbetriebene bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung für die in Anhang IV Nummern 9, 10 und 11 genannten Maschinen.</li> <li>4. Logikeinheiten zur Gewährleistung der Sicherheitsfunktionen.</li> <li>5. Ventile mit zusätzlicher Ausfallerkennung für die Steuerung gefährlicher Maschinenbewegungen.</li> <li>6. Systeme zur Beseitigung von Emissionen von Maschinen.</li> <li>7. Trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen zum Schutz von Personen vor beweglichen Teilen, die direkt am Arbeitsprozess beteiligt sind.</li> <li>8. Einrichtungen zur Überlastsicherung und Bewegungsbegrenzung bei Hebezeugen.</li> <li>9. Personen-Rückhalteeinrichtungen für Sitze.</li> <li>10. NOT-HALT-Befehlsgeräte.</li> <li>11. Ableitungssysteme, die eine potenziell gefährliche elektrostatische Aufladung verhindern.</li> </ol>
----------	--

	<p>12. Energiebegrenzer und Entlastungseinrichtungen gemäß Anhang I Nummern 1.5.7, 3.4.7 und 4.1.2.6.</p> <p>13. Systeme und Einrichtungen zur Verminderung von Lärm- und Vibrationsemissionen.</p> <p>14. Überrollschutzaufbau (ROPS).</p> <p>15. Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS).</p> <p>16. Zweihandschaltungen;</p> <p>17. Die in der folgenden Auflistung enthaltenen Bauteile von Maschinen für die Auf- und/oder Abwärtsbeförderung von Personen zwischen unterschiedlichen Ebenen:</p> <p>a) Verriegelungseinrichtungen für Fahrschachttüren;</p> <p>b) Fangvorrichtungen, die einen Absturz oder unkontrollierte Aufwärtsbewegungen des Lastträgers verhindern;</p> <p>c) Geschwindigkeitsbegrenzer;</p> <p>d) energiespeichernde Puffer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit nichtlinearer Kennlinie oder</li> <li>– mit Rücklaufdämpfung</li> </ul> <p>e) energieverzehrende Puffer;</p> <p>f) Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Fangvorrichtungen verwendet werden;</p> <p>g) elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen.</p>
--	---

### **Definition**

#### ***Richtlinie 98/37/EG, Artikel 1, Ziffer 2, Buchstabe b***

Die Definition ist unvollständig und schließt Bauteile ein, die üblicherweise keine Sicherheitsbauteile sind. Eine Klarstellung erfolgt durch die EU-Kommission in *Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Maschinen*.

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe c***

Die Definition der Sicherheitsbauteile wurde in der Richtlinie 2006/42/EG präzisiert. Sie stellt klar, dass Bauteile und Baugruppen, die für die Funktion der Maschine erforderlich sind, z. B. Räder und Seile, keine Sicherheitsbauteile sind. So sind auch Schalter keine Sicherheitsbauteile, es sei denn, der Hersteller konstruiert sie für eine spezielle Sicherheitsfunktion z. B. als NOT-HALT, Zweihandschaltung oder Bewegungsbegrenzung.

Diese Definition unterscheidet sich zwar von der Definition in der Richtlinie 98/37/EG, entspricht aber der jetzigen Praxis.

### **Liste der Sicherheitsbauteile**

#### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe c und Anhang V***

Während die Richtlinie 98/37/EG nur eine Definition enthält, listet der Anhang V der neuen Richtlinie Produkte auf, die Sicherheitsbauteile sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Produkte die Definition für Sicherheitsbauteile erfüllen ohne dass sie in der Liste erfasst sind. Nach deutscher Auffassung sind Produkte auch dann der Maschinenrichtlinie zuzuordnen, wenn sie nach Definition Sicherheitsbauteile sind, jedoch noch nicht in der Liste aufgenommen wurden. Dieser Fall ist im Text der Richtlinie nicht ganz eindeutig geregelt. Es bleibt abzuwarten, welche Praxis sich hier einstellt.

Da zu erwarten ist, dass auch künftig neue Arten von Sicherheitsbauteilen entwickelt werden, kann die Kommission die Liste in Anhang V verändern oder erweitern. Hierfür ist das im *Beschluss 1999/468/EG* Artikel 5 festgelegte Regelungsverfahren anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Maschinenausschuss (Regelungsausschuss) dieser Änderung mehrheitlich zustimmen muss. Anderenfalls kann der Rat der EG darüber befinden.

### **Gesondert in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile**

#### ***Richtlinie 98/37/EG, Artikel 1, Ziffer 2, Buchstabe b***

#### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe c***

Sowohl die Richtlinie 98/37/EG als auch die Richtlinie 2006/42/EG erfassen nur gesondert in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile.

Sicherheitsbauteile, die Bestandteil einer Maschine sind, werden von der Konformitätserklärung der Maschine erfasst. Der Hersteller übernimmt damit auch die Verantwortung für die Sicherheitsbauteile unabhängig davon, ob er diese selbst anfertigt oder als Zulieferteil verwendet. Es obliegt dem Maschinenhersteller, in privatrechtlichen Verträgen die Verantwortung für die Sicherheit der Zulieferteile zu regeln oder solche Sicherheitsbauteile zu verwenden, die entsprechend der Maschinenrichtlinie separat in Verkehr gebracht werden.

## **Sicherheitsbauteil als Ersatzteil**

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 1, Ziffer 2, Buchstabe a***

In der Praxis bieten Hersteller Ersatzteile für ihre Maschinen an. Das heißt, sie bringen Ersatzteile separat in Verkehr.

Anders als in der Richtlinie 98/37/EG werden identische Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden, nicht von der Richtlinie 2006/42/EG erfasst. Diese Regelung folgt dem Wunsch einiger Hersteller von Sicherheitsbauteilen zur Vereinfachung des Handels mit Originalersatzteilen.

Es ist zu beachten, dass diese Regelung nur für solche Sicherheitsbauteile gilt, die ausschließlich Originalersatzteile sind. Wird dieses Sicherheitsbauteil so in Verkehr gebracht, dass es gleichzeitig auch in eine andere Maschine eingesetzt werden kann, dann gilt die Maschinenrichtlinie.

## **CE- Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen**

### ***Richtlinie 98/37/EG, Artikel 5, Artikel 8, Anhang II***

Die Richtlinie 98/37/EG behandelte Sicherheitsbauteile wie Maschinen, jedoch mit 2 Ausnahmen:

- die Konformitätserklärung nach Anhang 2 hatte einen geringfügig anderen Text und
- Sicherheitsbauteile wurden nicht mit dem CE-Zeichen versehen.

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, erster Satz und Artikel 5,***

Nach der Richtlinie 2006/42/EG sind nun auch Sicherheitsbauteile, die der Richtlinie entsprechen, mit dem CE-Zeichen zu versehen.

Das CE-Zeichen ist der sichtbare Ausdruck dafür, dass ein in den Verkehr gebrachtes Produkt ein Konformitätsverfahren durchlaufen hat und der Hersteller die Übereinstimmung seines Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie in einer Erklärung bestätigt (Konformitätserklärung). Sicherheitsbauteile entsprechen diesen Voraussetzungen. Es ist deshalb folgerichtig, auch Sicherheitsbauteile mit dem CE-Zeichen zu versehen.

## 6 Lastaufnahmemittel

### *Richtlinie 98/37/EG:*

Anhang I Ziffer 4.1.1	<p>4.1.1 Begriffsbestimmungen</p> <p>a) „Lastaufnahmeeinrichtungen“ Nicht mit der Maschine verbundene Bauteile oder Ausrüstungen, die zwischen Maschine und Nutzlast angebracht werden, um ihr Ergreifen zu ermöglichen.</p> <p>b) „Anschlagmittel“ Lastaufnahmeeinrichtungen, die zur Bildung bzw. Verwendung einer Schlinge dienen: Ösenhaken, Schäkel, Ringe, Ösenschrauben usw.</p> <p>c) „Geführte Lastaufnahmeeinrichtung“ Lastaufnahmeeinrichtung, die während ihrer gesamten Bewegung entlang starrer oder beweglicher Führungselemente geführt wird, deren räumliche Stellung durch Festpunkte bestimmt wird.</p>
--------------------------	--

### *Richtlinie 2006/42/EG*

Artikel 1, Ziffer 1	(1) Diese Richtlinie gilt für folgenden Erzeugnisse:  d) Lastaufnahmemittel;
Artikel 2 Satz 1	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.
Artikel 2 Buchstabe d	Ferner bezeichnet der Ausdruck  d) „Lastaufnahmemittel“ ein nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil oder Ausrüstungsteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird oder das dazu bestimmt ist, ein integraler Bestandteil der Last zu werden, und das gesondert in Verkehr gebracht wird; als Lastaufnahmemittel gelten auch Anschlagmittel und ihre Bestandteile;

## Definition

### **Richtlinie 98/37/EG, Anhang I, Ziffer 4.1.1.**

Die Richtlinie definiert Lastaufnahmemittel im Anhang I. Da sie jedoch nicht im Anwendungsbereich, Artikel 1, benannt sind, blieb unklar, ob die Anforderungen an Maschinen, z. B. Konformitätserklärung und technische Dokumentation, auch für Lastaufnahmemittel anzuwenden sind.

In *Machinery: Useful facts in relation to Directive 98/37/EC*, Fragen/Antworten Nr. 83 ist die EU-Kommission der Auffassung, dass Lastaufnahmemittel Bestandteil der Richtlinie sind und deshalb der Hersteller eine technische Dokumentation anfertigen muss. In *EU Commission Directive 98/37/EC Machinery Working Group WG-2004.53* unterstrich die EU-Kommission die Auffassung, dass es im Sinn des Gesetzgebers war, Lastaufnahmemittel in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie aufzunehmen, dies aber versäumt wurde, im Text der Richtlinie klarzustellen. Die EU-Kommission ist deshalb der Auffassung, dem Sinn des Gesetzgebers nachzukommen und die Anforderungen sowohl an eine technische Dokumentation wie auch an eine Konformitätserklärung auf Lastaufnahmemittel anzuwenden. Diese Auffassung wurde jedoch bisher nicht von allen Herstellern und allen Mitgliedstaaten unterstützt.

### **Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe d**

In der Richtlinie 2006/42/EG sind Lastaufnahmemittel im Anwendungsbereich genannt. Damit sind alle Anforderungen, die für Maschinen gelten, auch auf Lastaufnahmemittel anzuwenden.

Dadurch wird klargestellt, dass dies auch für Konformitätserklärung, Betriebsanleitung und Kennzeichnung von Lastaufnahmemitteln gilt.

Lastaufnahmemittel sind z. B: Blechklemmen, Zangen, mechanische Greifer, Vakuumheber, Magnete, Traversen, C-Haken, Krangabeln.

Die Definition wurde erweitert, sodass auch solche Bauteile erfasst werden, die an der Last selbst angebracht werden oder die dazu bestimmt sind, integraler Bestandteil der Last zu werden, sofern sie gesondert in Verkehr gebracht werden, wie z. B: Ringschrauben, schraubbare oder aufschweißbare Ringböcke, einbetonierbare Ringanker.

Auch Anschlagmittel und ihre Bestandteile sind Lastaufnahmemittel im Sinn dieser Richtlinie.

Die Kommission der EU hat in *EU Commission Directive 98/37/EC Machinery Working Group WG-2005.41* erläutert, dass Gitterboxen mit integralen Ösen zum Befestigen von Anschlagmitteln nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen. Sie dienen dem Transport, nicht jedoch dem Ergreifen der Last, wie es die Definition der Lastaufnahmemittel beschreibt. Dies gilt sowohl für die Richtlinie 98/37/EG als auch für die Richtlinie 2006/42/EG. Sie sind auch keine Lastträger nach der Richtlinie 2006/42/EG Anhang I Ziffer 4.1.1 Buchstabe g, da Lastträger ein Bestandteil der Maschine sind. Auf welche Transportbehälter diese Entscheidung übertragen werden kann, soll in der Arbeitsgruppe des Maschinenausschusses in Kürze beraten werden.

## 7 Seile, Ketten, Gurte

### *Richtlinie 98/37/EG:*

	keine Entsprechung  Anhang I Abschnitt 4.1.2 enthält technische Anforderungen  Anhang I Abschnitt 4.3 enthält Anforderungen an die Kennzeichnung
--	--

### *Richtlinie 2006/42/EG*

Artikel 1, Ziffer 1	(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse:  e) Ketten, Seile, Gurte;
Artikel 2 Satz 1	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.
Artikel 2 Buchstabe e	Ferner bezeichnet der Ausdruck  e) „Ketten, Seile und Gurte“ für Hebezwecke als Teil von Hebezeugen oder Lastaufnahmemitteln entwickelte und hergestellte Ketten, Seile und Gurte;

### Definition

#### *Richtlinie 98/37/EG:*

Bereits die Richtlinie 98/37/EG enthält wesentliche Anforderungen an Seile, Ketten und Gerte für Hebezwecke, ohne dass sie im Anwendungsbereich genannt werden. Somit gelten streng genommen nur jene Anforderungen, die ausdrücklich für diese Produkte vorgesehen sind. (siehe Lastaufnahmemittel: Auffassung der EU-Kommission)

#### *Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe e*

Diese Produkte haben für die Sicherheit von Hebezeugen und Lastaufnahmemitteln entscheidende Bedeutung. Es ist deshalb konsequent, dass diese Produkte vollständig in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie aufgenommen wurden.

Die Definition stellt klar, dass nicht alle Ketten, Seile, Gurte in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sondern nur solche, die für Hebezwecke als Teil von Hebezeugen oder Lastaufnahmemitteln entwickelt und hergestellt werden.

Werden Seile, Ketten und Gurte so konfektioniert, dass sie als fertige Anschlagmittel verwendet werden können, so gelten dann die Regelungen für Anschlagmittel bzw. Lastaufnahmemittel.

In der Richtlinie 2006/42/EG sind Ketten, Seile und Gurte für Hebezwecke im Anwendungsbereich genannt. Damit sind alle Anforderungen, die für Maschinen gelten, wie Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, CE-Zeichen auch auf Ketten, Seile und Gurte für Hebezwecke anzuwenden.



## 8 Abnehmbare Gelenkwellen

### *Richtlinie 98/37/EG:*

	keine Entsprechung Anhang I Abschnitt 3.4.7 enthält technische Anforderungen
--	---

### *Richtlinie 2006/42/EG*

Artikel 1, Ziffer 1	(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse: f) abnehmbare Gelenkwellen
Artikel 2 Satz 1	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.
Artikel 2 Buchstabe f	Ferner bezeichnet der Ausdruck f) „abnehmbare Gelenkwelle“ ein abnehmbares Bauteil zur Kraftübertragung zwischen einer Antriebs- oder Zugmaschine und einer anderen Maschine, das die ersten Festlager beider Maschinen verbindet. Wird die Vorrichtung zusammen mit der Schutzeinrichtung in Verkehr gebracht, ist diese Kombination als ein einziges Erzeugnis anzusehen;

### Definition

#### *Richtlinie 98/37/EG*

Auch für abnehmbare Gelenkwellen sind in der Richtlinie 98/37/EG Anforderungen formuliert, ohne dass sie im Anwendungsbereich genannt sind.

#### *Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 2, Buchstabe f*

In der Richtlinie 2006/42/EG sind abnehmbare Gelenkwellen im Anwendungsbereich genannt. Damit sind alle Anforderungen, die für Maschinen gelten, auch auf abnehmbare Gelenkwellen anzuwenden.

Die Definition stellt klar, dass die Gelenkwelle und die Kombination aus Gelenkwelle und Schutzeinrichtung gleichgestellt sind. Wird die Schutzeinrichtung für eine Gelenkwelle separat in Verkehr gebracht, ist dies eine Schutzeinrichtung nach dieser Richtlinie.

## **Anforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren**

***Richtlinie 98/37/EG, Anhang I Ziffer 3.4.7, Anhang IV***

***Richtlinie 2006/42/EG, Anhang I Ziffer 3.4.7, Anhang IV***

Beide Richtlinien enthalten im Anhang I Ziffer 3.4.7 technische Anforderungen sowohl an die Gelenkwelle als auch an die Schutzeinrichtung unabhängig davon, ob diese einzeln oder in Kombination in Verkehr gebracht werden. Diese Produkte sind auch wie bisher im Anhang IV genannt, d. h. dass für sie die Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden sind, die für Anhang IV - Maschinen vorgesehen sind (siehe Richtlinie 98/37/EG Artikel 8 und Richtlinie 2006/42/EG Artikel 12).

## 9 Unvollständige Maschinen

### *Richtlinie 98/37/EG:*

	keine Entsprechung  Artikel 4, Ziffer 2 regelt den freien Warenverkehr  Anhang II, Buchstabe B beschreibt den Inhalt der Erklärung des Herstellers
--	--

### *Richtlinie 2006/42/EG*

Artikel 1, Ziffer 1	(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse:  g) unvollständige Maschinen;
Artikel 2 Satz 1	Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.
Artikel 2 Buchstabe g	Ferner bezeichnet der Ausdruck  g) „unvollständige Maschine“ eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden;

### **Definition**

#### ***Richtlinie 98/37/EG***

Die Richtlinie 98/37/EG enthält keine Definition einer unvollständigen Maschine, sondern beschreibt diese indirekt im Artikel 4 Ziffer 2.

#### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 2 Buchstabe g***

Die Richtlinie 2006/42/EG definiert die unvollständige Maschine. Diese Definition lehnt sich an die Definition der Maschine an. Die unvollständige Maschine ist jedoch noch nicht so weit zusammengebaut, dass sie eine bestimmte Funktion erfüllen kann.

Z. B. einer Getränkeabfüllmaschine, die in eine Getränkeabfüllanlage eingebaut werden soll, können Teile der Steuerung, der Flaschenzuführung und der Schutzeinrichtungen fehlen, die von der Gesamtanlage eingebracht werden. Diese Getränkeabfüllmaschine ist deshalb eine unvollständige Maschine.

Antriebssysteme sind ebenfalls unvollständige Maschinen.

Der Artikel 2 Satz 1 schließt unvollständige Maschinen nicht in den Ausdruck „Maschinen“ ein, der im Richtlinienentwurf verwendet wird. Maschinen sind nur Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f, nicht jedoch g – unvollständige Maschinen. D. h. Regelungen, die für Maschinen gelten, sind nicht auf unvollständige Maschine anzuwenden, sondern nur jene, die ausdrücklich für unvollständige Maschinen gelten.

Dass eine unvollständige Maschine fast eine Maschine ist, die für sich genommen aber keine bestimmte Funktion ausfüllen kann, schließt aus, dass einzelne Bauteile oder einfache vormontierte Baugruppen, z. B. offene Gehäuse mit vormontierten Wellen bereits als unvollständige Maschine anzusehen sind. Die Grenze zwischen Baugruppe und unvollständiger Maschine ist in der Richtlinie nicht eindeutig beschrieben. Hier ist im Einzelfall eine dem Sinn der Richtlinie entsprechende Abwägung zu treffen. Da die praktische Anwendung der bestehenden Richtlinie 89/37/EG in dieser Hinsicht zu keinen Konflikten geführt hat, kann man hoffen, dass dies auch für die Richtlinie 2006/42/EG gilt.

## **Anforderungen**

### ***Richtlinie 98/37/EG***

Die Richtlinie 98/37/EG enthält lediglich die Festlegung, dass das Inverkehrbringen einer unvollständigen Maschine, die mit einer Herstellererklärung nach Anhang II Buchstabe B ausgestattet ist, nicht behindert werden darf. Eine Mitwirkung des Herstellers der unvollständigen Maschine z. B. an der Risikobewertung der endgültig fertigen Maschine ist hier nicht geregelt und unterliegt ausschließlich dem privaten Vertragsrecht.

### ***Richtlinie 2006/42/EG***

Die Richtlinie 2006/42/EG enthält weitergehende Anforderungen an unvollständige Maschinen, als in der Richtlinie 89/37/EG. Sie haben das Ziel, die Risikobeurteilung der endgültig fertigen Maschine zu erleichtern und nachvollziehbar zu machen.

Regelungen für unvollständige Maschinen sind enthalten in:

- **Marktaufsicht:** Artikel 4 Ziffer 2 und 3;
- **Inverkehrbringen** Artikel 5 Ziffer 2;
- **Freier Warenverkehr** Artikel 6 Ziffer 2 und 3;
- **Verfahren für unvollständige Maschinen** Artikel 13;
- Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine: Anhang II Buchstabe B;
- Montageanleitung für eine unvollständige Maschine: Anhang VI;
- spezielle Technische Unterlagen für eine unvollständige Maschine: **Anhang VII Buchstabe B).**

## **Verwendung der unvollständigen Maschinen**

### ***Richtlinie 98/37/EG***

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 2 Buchstabe g***

Von den Richtlinien werden nur solche unvollständigen Maschinen erfasst, aus denen eine Maschine im Sinn der Richtlinien gebildet werden soll. Ein Produkt, das der obigen Definition entspricht, jedoch ausschließlich dafür vorgesehen ist und das nicht anders verwendet werden kann als in ein Produkt eingebaut zu werden, das nicht eine Maschine ist, fällt nicht unter diese Richtlinie, z. B. Teile eines Straßenfahrzeug, die nicht Bestandteil der Fahrzeugaufbauten sind, wie eine spezielle Benzinpumpe für einen Antriebsmotor.

## 10 Ausschluss vom Geltungsbereich und Abgrenzung zu anderen Richtlinien

### *Richtlinie 98/37/EG:*

Artikel 1 Ziffer 3	<p>(3) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Maschinen, deren einzige Kraftquelle die unmittelbar angewandte menschliche Arbeitskraft ist, mit Ausnahme von Maschinen, die zum Heben von Lasten verwendet werden,</li><li>– Maschinen für medizinische Zwecke, die in direktem Kontakt mit den Patienten verwendet werden,</li><li>– Feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte,</li><li>– Dampfkessel und Druckbehälter,</li><li>– Speziell für eine nukleare Verwendung entwickelte oder eingesetzte Maschinen, deren Ausfall zu einer Emission von Radioaktivität führen kann,</li><li>– in eine Maschine eingebaute radioaktive Teile,</li><li>– Feuerwaffen,</li><li>– Lagertanks und Förderleitungen für Benzin, Dieselmotoren, entzündliche Flüssigkeiten und gefährliche Stoffe,</li><li>– Beförderungsmittel, d. h. Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger, die ausschließlich für die Beförderung von Personen in der Luft, auf Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege bestimmt sind, und Beförderungsmittel, soweit sie für den Transport von Gütern in der Luft, auf öffentlichen Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege konzipiert sind. Nicht ausgeschlossen sind Fahrzeuge in mineralgewinnenden Betrieben,</li><li>– Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe oder Anlagen,</li><li>– Seilgeführte Einrichtungen, einschließlich Seilbahnen, für die öffentliche und nichtöffentliche Personenbeförderung,</li></ul>
-----------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 74/150/EWG<sup>1</sup></li> <li>– speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Maschinen,</li> <li>– Aufzüge, die zwischen festgelegten Ebenen von Gebäuden und Bauten mittels eines Förderkorbs dauerhaft verkehren, der an starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigt sind, und der bestimmt ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) zur Personenbeförderung,</li> <li>ii) zur Personen- und Güterbeförderung,</li> <li>iii) nur zur Güterbeförderung, sofern der Förderkorb betretbar ist (d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Förderkorb einsteigen kann) und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Förderkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind,</li> </ul> </li> <li>– Personenbeförderungsanlagen, bei denen Zahnradfahrzeuge verwendet werden,</li> <li>– Schachtförderanlagen,</li> <li>– Bühnenaufzüge,</li> <li>– Baustellenaufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung.</li> </ul>
--	--

---

<sup>1</sup> Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 10). Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG Euratom, EGKS (ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

## Richtlinie 2006/42/EG

Artikel 1, Ziffer 2	<p>(2) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden;</li><li>b) spezielle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks;</li><li>c) speziell für eine nukleare Verwendung konstruierte oder eingesetzte Maschinen, deren Ausfall zu einer Emission von Radioaktivität führen kann;</li><li>d) Waffen einschließlich Feuerwaffen;</li><li>e) die folgenden Beförderungsmittel:<ul style="list-style-type: none"><li>– Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Bezug auf die Risiken, die von der Richtlinie 2003/37/EG erfasst werden, mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,</li><li>– Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>2</sup> mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,</li><li>– Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge<sup>3</sup> mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,</li><li>– Ausschließlich für sportliche Wettbewerbe bestimmte Kraftfahrzeuge und</li><li>– Beförderungsmittel für die Beförderung in der Luft, auf dem Wasser und auf Schienennetzen mit Ausnahme der auf diesen Beförderungsmitteln angebrachten Maschinen;</li></ul></li></ul>
------------------------	---

<sup>2</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/28/EG der Kommission (ABl. L 65 vom 7.03.2006, S. 27).

<sup>3</sup> ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/30/EG der Kommission (ABl. L 106 vom 27.4.2005, S. 17).



	<p>f) Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie Maschinen, die auf solchen Schiffen und/oder in solchen Anlagen installiert sind;</p> <p>g) Maschinen, die speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konstruiert und gebaut wurden;</p> <p>h) Maschinen, die speziell für Forschungszwecke konstruiert und gebaut wurden und zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmt sind;</p> <p>i) Schachtförderanlagen;</p> <p>j) Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen;</p> <p>k) elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen<sup>4</sup> fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte;</li> <li>– Audio- und Videogeräte;</li> <li>– Informationstechnische Geräte;</li> <li>– Gewöhnliche Büromaschinen;</li> <li>– Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte;</li> <li>– Elektromotoren</li> </ul> <p>l) die folgenden Arten von elektrischen Hochspannungsausrüstungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schalt- und Steuergeräte,</li> <li>– Transformatoren.</li> </ul>
--	---

---

<sup>4</sup> ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29. Geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

## **Anwendung anderer Richtlinien**

### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 4***

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 3***

Nach der Richtlinie 2006/42/EG Artikel 3, wie auch nach der Richtlinie 98/37/EG, Artikel 1 Ziffer 4 gilt: Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschinen und für diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinie nicht mehr.

Dies gilt für z. B. Medizinprodukte, Dampfkessel, Druckbehälter, in Maschinen eingebaute radioaktive Teile, seilgeführte Einrichtungen wie Seilbahnen für die Personenbeförderung, Aufzüge.

Obwohl in der Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 4 der Ausschluss der oben genannten Produkte bereits geregelt war, sind diese Produkte zusätzlich im Artikel 1 Ziffer 3 in der Liste der Ausschlüsse aufgezählt. In der Richtlinie 2006/42/EG wird auf diese erneute Aufzählung verzichtet, ohne dass sich dadurch der Ausschlussbestand ändert.

## **Nicht veränderte Ausschlüsse**

### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 3***

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2***

Der Ausschluss der handbetriebenen Maschinen wird in der Richtlinie 2006/42/EG durch die Definition geregelt, ohne dass sich dadurch der Sachverhalt gegenüber der Richtlinie 98/37/EG ändert.

Folgende Produkte werden als Ausschluss unverändert in die Richtlinie 2006/42/EG übernommen:

- spezielle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks,
- spezielle für eine nukleare Verwendung entwickelte oder eingesetzte Maschinen, deren Ausfall zu einer Emission von Radioaktivität führen kann,
- Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie Maschinen, die auf solchen Schiffen und oder Anlagen installiert sind,
- Maschinen, die speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung entwickelt und hergestellt wurden, (Im Leitfaden der Kommission zur Richtlinie 97/38/EG, Lit42, wurde klargestellt, dass speziell für Feuerwehren konstruierte Maschinen von der Maschinenrichtlinie erfasst werden.)
- Schachtförderanlagen.

## Veränderte Ausschlüsse

### **Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 3**

### **Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2**

Für folgende Produkte ändern sich die Ausschlussregelungen:

- Waffen einschließlich Feuerwaffen
- bestimmte Beförderungsmittel
- Maschinen für Forschungszwecke
- Bühnenaufzüge
- Baustellenaufzüge
- bestimmte elektrische und elektronische Erzeugnisse
- bestimmte Arten von elektrischen Hochspannungsausrüstungen

## **10.1 Waffen einschließlich Feuerwaffen**

### **Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 3**

Feuerwaffen sind von der Richtlinie ausgenommen.

### **Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe d**

Der bisherige Ausschluss von Feuerwaffen wurde erweitert auf alle Arten von Waffen. So fallen auch Waffen mit Druckluft oder mechanischem Antrieb nicht unter die Maschinenrichtlinie. Waffen unterliegen der *Richtlinie 91/477/EWG*.

Der Erwägungsgrund 6 beschreibt, dass:

**„der Ausschluss von Feuerwaffen nicht für tragbare Befestigungsgeräte und andere Schussgeräte mit Treibladung gelten sollte, die ausschließlich für industrielle oder technische Zwecke ausgelegt sind. Es ist erforderlich, Übergangsregelungen vorzusehen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme solcher Maschinen zuzulassen, die gemäß den zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen hergestellt wurden; dies gilt auch für Bestimmungen zur Durchführung des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969. Zudem werden solche Übergangsregelungen es den europäischen Normenorganisationen gestatten, Normen auszuarbeiten, die ein Sicherheitsniveau entsprechend dem Stand der Technik gewährleisten.“**

## 10.2 Beförderungsmittel

### Land- und forstwirtschaftliche Maschinen

#### **Richtlinie 89/37/EG Artikel 1 Ziffer 3**

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der *Richtlinie 74/150/EWG*

#### **Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe e**

Vom Anwendungsbereich der neuen Richtlinie sind ausgenommen land- und forstwirtschaftliche **Zugmaschinen**, die von der Richtlinie 2003/37/EG (Traktorenrichtlinie) erfasst werden, jedoch nur hinsichtlich der Risiken, die dort erfasst werden.

Sollte dieser Tatbestand bestehen bleiben, sind für diese Zugmaschinen beide Richtlinien gleichzeitig anzuwenden.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Anwendung der Richtlinien 2003/37/EG und der neuen Richtlinie auf land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gab der Rat und die Kommission folgende Erklärung zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e ab (DOC 10855/05 ADD 1 vom 5. Juli 2005, CODEC 598 ENT 89):

#### **Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e**

*„Der Rat und die Kommission erklären, dass die Richtlinie 2003/37/EG über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge im Hinblick auf die Berücksichtigung aller in der Maschinenrichtlinie genannten entsprechenden Risiken geändert werden muss, damit alle für Gesundheitsschutz und Sicherheit bei land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen relevanten Aspekte einbezogen werden.*

*Diese Änderung der Richtlinie 2003/37/EG sollte eine Änderung der Maschinenrichtlinie beinhalten, durch die die Formulierung 'in Bezug auf die Risiken' in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e erster Gedankenstrich gestrichen wird.“*

Damit wird beabsichtigt, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen vollständig von der Maschinenrichtlinie auszuschließen und diese nur unter einer Richtlinie zu regeln. Hierzu ist es notwendig die Traktorenrichtlinie um die Regelung der bisher darin nichterfassten Risiken zu ergänzen.

## Land- und Forstmaschinen außer Zugmaschinen

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe e***

Für andere Produkte außer Zugmaschinen, die sowohl von der Traktorenrichtlinie 2003/37/EG wie auch von der Maschinenrichtlinie erfasst werden, z. B. **gezogene auswechselbare Maschinen**, sind beide Richtlinien gleichzeitig anzuwenden. Dies galt bereits nach der Richtlinie 98/37/EG so und ist unproblematisch, da in der Traktorenrichtlinie und in deren nachgeordneten Richtlinien für diese Produkte nur die Anforderungen an die Zulassung für den Straßenverkehr geregelt werden, die wiederum nicht in der Maschinenrichtlinie enthalten sind.

Nicht unter die Traktorenrichtlinie sondern nur unter die Maschinenrichtlinie fallen:

- Auswechselbare Maschinen, die in Arbeitsstellung gezogen, jedoch im öffentlichen Straßenverkehr in vollständig angehobener Stellung auf Zugmaschinen oder Anhänger mitgeführt werden,
- Maschinen und auswechselbare Einrichtungen, die in Transport- und Arbeitsstellung vollständig von einem Traktor oder einem Anhänger getragen werden,
- Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von kleiner 6 km/h,
- speziell zum Einsatz in der Forstwirtschaft bestimmten Maschinen, wie Seilschlepper und Rucker nach ISO-Norm 6814:2000,
- Forstmaschinen auf Fahrgestell für Erdbaumaschinen nach ISO-Norm 6165:2001.

## Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 3***

Der Ausschluss orientiert sich am Verwendungszweck von Beförderungsmitteln einschließlich Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger unabhängig davon, ob diese einer Richtlinie unterliegen oder nicht.

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe e***

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die der Richtlinie 70/156/EWG unterliegen, sind von der Maschinenrichtlinie ausgenommen.

Dieses sind mit Ausnahme von Arbeitsmaschinen vollständige oder unvollständige Kraftfahrzeuge, die zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmt sind, mindestens 4 Räder haben und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h fahren sowie ihre Anhänger.

Arbeitsmaschinen sind dafür vorgesehen, eine Arbeit zu verrichten, nicht aber für den Personen- oder Gütertransport.

Damit fallen unter die Maschinenrichtlinie:

- Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von kleiner 25 km/h,
- Arbeitsmaschinen wie Bagger, Grader, Krane, Straßenkehrmaschinen, Betonförderpumpen,
- Kraftfahrzeuge die nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen sind, d. h. die z. B. nur im freien Gelände, im Betriebsgelände, in Freizeitanlagen oder auf privatem Grundstück betrieben werden, z. B. Spezialfahrzeuge einschließlich -busse auf Flughäfen.

Alle auf einem Fahrzeug montierten Aufbauten oder Geräte, die den Definitionen der Maschinenrichtlinie entsprechen, fallen unter die Maschinenrichtlinie, z. B.:

- Ladekrane
- Hebebühnen
- Seilwinden
- motorgetriebene Leitern
- Hochdruckspüleinrichtungen
- Kanal-, Grubenreinigungsaufbauten
- Gleisreinigungseinrichtungen
- kraftbetriebene, kippbare Aufbauten einschl. kraftbetriebener Ladebordwände.

*Anmerkung 1:* Im Entwurf der EU-Kommission für eine neue Kraftfahrzeugrichtlinie (2003/0153 (COD)) ist die Anwendung der Kraftfahrzeugrichtlinie auf Arbeitsmaschinen optional.

*Anmerkung 2:* Fahrzeugaufbauten wie auch mobile Arbeitsmittel, die der Maschinenrichtlinie unterliegen und zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr bestimmt sind, unterliegen hinsichtlich der Anforderungen an die Verkehrssicherheit zusätzlich der Straßenverkehrszulassungsverordnung, die die Richtlinie 70/156/EWG in nationales Recht umsetzt und, wenn dieses nicht anwendbar ist, auch nationalen Anforderungen an die Beschaffenheit des Gesamtfahrzeuges.

Fahrzeugaufbauten stellen oft spezielle Anforderungen an die Funktion und die Stabilität des Basisfahrzeugs. Insofern unterliegt das Gesamtsystem Basisfahrzeug und Fahrzeugaufbau sowohl der Maschinenrichtlinie als auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf dem Straßennetz der Straßenverkehrszulassungsverordnung.

## **Zwei- und Dreiradfahrzeuge**

### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 3***

Der Ausschluss orientiert sich am Verwendungszweck von Beförderungsmitteln einschließlich Zwei- und Dreiradfahrzeuge unabhängig davon, ob diese einer Richtlinie unterliegen oder nicht.

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe e***

Zwei- und Dreiradfahrzeuge, die der Richtlinie 2002/24/EG unterliegen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Zwei- und Dreiradfahrzeuge, die nicht von der Richtlinie 2002/24/EG erfasst werden und deshalb unter die Maschinenrichtlinie fallen:

- Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 6 km/h,
- Kraftfahrzeuge für Behinderte,
- Kleinkrafträder mit  $v < 45$  km/h und einem Hubraum  $< 50$  cm<sup>3</sup>,
- Kraftfahrzeuge die nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen sind, d. h. die z. B. nur im freien Gelände, im Betriebsgelände, in Freizeitanlagen oder auf privatem Grundstück betrieben werden.

Maschinen, die auf Zwei- und Dreiradfahrzeuge montiert sind, fallen unter die Maschinenrichtlinie.

### **Kraftfahrzeuge für sportliche Wettbewerbe**

#### ***Richtlinie 98/37/EG***

Die Richtlinie enthält hierzu keine Angaben. In *Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Maschinen, Erläuterungen zu der Richtlinie 98/37/EG* stellt die EU-Kommission fest, dass Rennfahrzeuge nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen, jedoch mit der wenig überzeugenden Begründung, dass eine Rennstrecke als ein Straßennetz angesehen werden könnte.

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe e***

Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche Wettbewerbe bestimmt sind, sind von der Maschinenrichtlinie ausgeschlossen.

Kraftfahrzeuge, die der Freizeitgestaltung dienen, mit denen auch gelegentlich Wettkämpfe ausgetragen werden können, unterliegen der Maschinenrichtlinie z. B. Go-Karts, Mini-Motorräder.

### **Beförderungsmittel für die Beförderung in der Luft, auf dem Wasser und auf dem Schienennetz**

#### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 3***

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe e***

Beförderungsmittel für die Beförderung in der Luft, auf dem Wasser und auf dem Schienennetz sind von der Maschinenrichtlinie ausgeschlossen, z. B. Flugzeuge, Schiffe für Binnengewässer, sowie Eisenbahntriebwagen, -waggons, Straßenbahnen. Die Unterscheidung der Richtlinie 98/37/EG zwischen öffentlichen und privaten Straßen- und Schienennetzen musste wegen der veränderten Rechtslage für diese Netze aufgegeben werden.

Maschinen auf diesen Beförderungsmitteln fallen unter die Maschinenrichtlinie.

Unverändert wurde auch in die Richtlinie 2006/42/EG übernommen, dass Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie die darauf installierten Maschinen von der Maschinenrichtlinie ausgeschlossen sind. Ihre Herstellung, ihr Einsatz wie auch die Reparaturen erfolgen oft außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, sodass die Anwendung europäischen Rechts nicht angemessen ist.

### **Fahrzeuge der mineralgewinnenden Betriebe**

#### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 3***

#### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe e***

Eine besondere Regelung galt in der Richtlinie 98/37/EG für Fahrzeuge der mineralgewinnenden Betriebe: Sie wurden nicht von der Richtlinie ausgenommen. Die EU-Kommission und die Mehrheit der Mitgliedstaaten war der Auffassung, dass der Begriff Schienennetz innerbetriebliche Schienenwege ausschließt und deshalb die besondere Erwähnung der mineralgewinnenden Betriebe nicht erforderlich ist.

Nach dieser Begründung unterliegen die speziellen Schienenfahrzeuge der mineralgewinnenden Betriebe der Maschinenrichtlinie.

Auch spezielle Straßenfahrzeuge, die nur auf dem Betriebsgelände fahren und deshalb nicht unter z. B. die Kraftfahrzeugrichtlinie 70/156/EWG fallen, unterliegen der Maschinenrichtlinie.

Damit ist der Regelungsinhalt unverändert geblieben.

## **10.3 Maschinen für Forschungszwecke**

#### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe h***

Von der neuen Maschinenrichtlinie werden Maschinen nicht erfasst, die speziell für Forschungszwecke entwickelt und hergestellt wurden und zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmt sind.

Diese Regelung besagt, dass keinesfalls alle Maschinen für Forschungszwecke von der Maschinenrichtlinie ausgenommen sind, sondern nur jene, die für die **vorübergehende Verwendung in Laboratorien** bestimmt sind. D. h. die Benutzung erfolgt nur in einer definierten zeitlichen Befristung. Danach wird diese Maschine nicht wieder verwendet. Häufig werden solche Maschinen speziell für ein bestimmtes Experiment zusammengebaut, wobei sie für das nächste Experiment verändert werden. Es ist nicht hilfreich, die formalen Anforderungen der Maschinenrichtlinie auf solche Maschinen anzuwenden. Um die Sicherheit solcher Maschinen zu gewährleisten, sind die entsprechenden nationalen Regelungen z. B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie die Betriebssicherheitsverordnung anzuwenden.

Maschinen für Forschungszwecke, die zwar selten benutzt, jedoch unverändert weiter verwendet werden, wie auch serienmäßig hergestellte Maschinen, verbleiben wie bisher im Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie, es sei denn, sie entsprechen einer anderen Ausnahme, wie Medizingeräte.



## 10.4 Bühnenaufzüge

### ***Richtlinie 98/73/EG Artikel 1 Ziffer 3***

Bühnenaufzüge sind von der Richtlinie ausgenommen. Es gibt keine Erläuterung dazu, was ein Bühnenaufzug ist.

### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe j***

In der neuen Richtlinie wurde der umstrittene Begriff Bühnenaufzüge konkretisiert:

#### **Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen.**

Unter diesen Ausschluss fallen nicht nur Maschinen zum Heben und Senken von Darstellern, sondern auch zum horizontalen Verfahren, z. B. Hubpodien, Versenkeinrichtungen, Flugwerke, Drehbühnen, Fahrwerke, Bühnenwagen, Laufbänder.

Diese Maschinen werden eingesetzt, um Showeffekte zu erreichen. Die in der Maschinenrichtlinie vorgesehenen Schutzeinrichtungen z. B. zur Vermeidung von Absturz oder Quetschungen sind hier oft nicht anwendbar. Dass diese Maschinen trotzdem sicher benutzbar gebaut sein müssen, obliegt nationalen Regelungen.

Der Ausschluss ist eingeschränkt auf Maschinen, die für die Bewegung von Darstellern vorgesehen sind. Kraftbetriebene Beleuchtungstürme und Kamerakrane fallen unter die Maschinenrichtlinie ebenso wie die Maschinen zum Bewegen von Dekorationen.

Aufzüge im Bühnenbereich für Bühnentechniker können je nach deren Konstruktion unter die Maschinenrichtlinie oder unter die Aufzugsrichtlinie fallen.

## 10.5 Bauaufzüge

### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 3***

Bauaufzüge sind sowohl von der Richtlinie 98/37/EG (Maschinen) als auch von der Richtlinie 95/16/EG (Aufzüge) ausgenommen und unterliegen somit nationalen Regelungen.

### ***Richtlinie 2006/42/EG***

Auch künftig werden Bauaufzüge vom Anwendungsbereich der Richtlinie 95/16/EG (Aufzüge) ausgeschlossen. Sie werden jedoch vollständig in die Richtlinie 2006/42/EG (Maschinen) integriert und müssen alle Anforderungen, die für Maschinen gelten, erfüllen.

Damit fallen auch alle Maschinen, die am Bau die gleiche Aufgabe wie Baustellenaufzüge erfüllen, z. B. Transportbühnen, in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Richtlinie auf Bauaufzüge machte es erforderlich, im Anhang I die Abschnitte 4 und 6 inhaltlich dem geänderten Anwendungsbereich anzupassen.

## **10.6 Elektrische und elektronische Erzeugnisse**

### **Abgrenzung zwischen Maschinen- und Niederspannungsrichtlinie**

#### ***Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 5***

Maschinen, von denen hauptsächlich elektrische Gefahren ausgehen, werden von der Maschinenrichtlinie ausgenommen.

Elektrische und elektronische Erzeugnisse zur Verwendung in den Spannungsgrenzen zwischen 50 V und 1000 V Wechselstrom und zwischen 75 V und 1500 V Gleichstrom unterliegen der Richtlinie 73/23/EWG (Niederspannungsrichtlinie). Ihr wurden auch bestimmte elektrische Maschinen zugeordnet. Wegen der gefahrenbezogenen Abgrenzung ist es für den Anwender der Richtlinien schwer zu erkennen, ob seine Maschine wegen der elektrischen Gefährdungen der Niederspannungsrichtlinie oder wegen der mechanischen Gefährdungen der Maschinenrichtlinie zuzuordnen ist.

#### ***Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe k***

Um dies künftig zu erleichtern, definiert die Richtlinie 2006/42/EG Maschinengruppen, die künftig nur unter die Niederspannungsrichtlinie fallen sollen.

Elektrische Maschinen, die von der Maschinenrichtlinie ausgeschlossen sind:

- für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltgeräte (z. B. Haushaltsküchengeräte, Haushaltwaschmaschinen; nicht dazu zählen Maschinen für Garten- oder Werkstattarbeiten, z. B. Rasenmäher, Hobby-/Werkzeugmaschinen - diese unterliegen der Maschinenrichtlinie),
- Audio- und Videogeräte,
- informationstechnische Geräte (z. B. PC, Drucker, Scanner, Laufwerke für Datenträger),
- gewöhnliche Büromaschinen (dies sind Maschinen, die in üblichen Einzelbüros verwendet werden, z. B. elektrische Schreibmaschinen, nicht dazu zählen Papierballenpressen, separat aufgestellte oder auf Fahrzeugen montierte große Papierschredder),
- elektrische Schalter,
- Elektromotoren.

Alle anderen elektrisch angetriebenen Maschinen in diesem Spannungsbereich fallen unter die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Damit ist für Maschinen entweder die Richtlinie 2006/42/EG oder die Niederspannungsrichtlinie anzuwenden, nicht aber beide gleichzeitig.

### **Maschinen mit elektrischer Energieversorgung**

Auch für Maschinen, die unter die Maschinenrichtlinie fallen und eine elektrische Energieversorgung haben, ist nur die Maschinenrichtlinie, nicht aber die Niederspannungsrichtlinie anzuwenden. Dies wird deutlich sowohl in der Richtlinie 98/37/EG Anhang I Ziffer 1.5.1 wie auch in der Richtlinie 2006/42/EG Anhang I Ziffer 1.5.1 Elektrische Energieversorgung:

#### ***Richtlinie 98/37/EG***

Anhang I, Ziffer 1.5.1	<p>1.5.1 Gefahren durch elektrische Energie</p> <p>Eine elektrisch angetriebene Maschine muss so konzipiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle Gefahren aufgrund von Elektrizität vermieden werden oder vermieden werden können.</p> <p>Soweit die Maschine unter die spezifischen Rechtsvorschriften betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fällt, sind diese anzuwenden.</p>
---------------------------	---

#### ***Richtlinie 2006/42/EG***

Anhang I, Ziffer 1.5.1	<p>1.5.1 <b><i>Elektrische Energieversorgung</i></b></p> <p>Eine mit elektrischer Energie versorgte Maschine muss so konstruiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle von Elektrizität ausgehenden Gefährdungen vermieden werden oder vermieden werden können.</p> <p>Die Schutzziele der Richtlinie 73/23/EWG gelten für Maschinen. In Bezug auf die Gefährdungen, die von elektrischem Strom ausgehen, werden die Verpflichtungen betreffend die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen jedoch ausschließlich durch die vorliegende Richtlinie geregelt.</p>
---------------------------	---

Die Richtlinien beziehen sich im Anhang I bei mit elektrischer Energie versorgten Maschinen auf die Rechtsvorschriften bzw. Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie und nicht auf diese selbst.

Unter der Niederspannungsrichtlinie sind im Amtsblatt der EU Normen veröffentlicht, die die Vermutungswirkung zur Einhaltung der Schutzziele der Niederspannungs-

richtlinie auslösen. Diese Vermutungswirkung der Niederspannungsnormen gelten durch den Bezug der Schutzziele innerhalb der Maschinenrichtlinie auch für Maschinen der Maschinenrichtlinie in gleicher Weise.

Das heißt, bei elektrischen Maschinen, die der Maschinenrichtlinie unterliegen, wird die Konformität nach Maschinenrichtlinie erklärt. Dabei sind die Schutzziele und Normen der Niederspannungsrichtlinie bzw. die entsprechenden Rechtsvorschriften einzubeziehen.

Da die unter der Richtlinie 2006/42/EG Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe k von der Maschinenrichtlinie künftig ausgeschlossenen Produkte schon jetzt von der Niederspannungsrichtlinie erfasst werden und die Konformitätserklärung nur nach Niederspannungsrichtlinie erfolgt, ändert sich bei diesen Produkten nichts.

In der Richtlinie 2006/42/EG Artikel 3 wird das Verhältnis dieser Richtlinie zu anderen Richtlinien geregelt:

#### ***Richtlinie 2006/42/EG***

Artikel 3	Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdung nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinie nicht mehr.
-----------	---

In der Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG werden nur elektrische Gefährdungen geregelt. Gehen von einer Maschine andere, z. B. mechanische Gefährdungen aus, so gilt deshalb nach Artikel 3 für diese Maschinen die Maschinenrichtlinie. Insofern steht dieser Artikel im Einklang mit Artikel 1 und Anhang I dieser Richtlinie.

## **10.7 Elektrische Hochspannungsausrüstungen**

### ***Richtlinie 98/37/EG***

Die Richtlinie macht keine klaren Aussagen zu Hochspannungsausrüstungen. Zwar werden im Artikel 1 Ziffer 5 Maschinen, von denen hauptsächlich elektrische Gefahren ausgehen, der Niederspannungsrichtlinie zugewiesen, diese schließt aber Hochspannung aus. Insofern müsste die Richtlinie auf diese Geräte angewendet werden, praktisch wird dies jedoch nicht konsequent so gehandhabt.

### ***Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 1, Ziffer 2, Buchstabe l***

Der Ausschluss von elektrischen Hochspannungsausrüstungen von der Maschinenrichtlinie ist auf 2 Produktgruppen beschränkt: Schalt- und Steuergeräte sowie Transformatoren.

Z. B. Hochspannungsgeneratoren fallen damit unter die Maschinenrichtlinie.

# 11 Aufzüge

Mit dem Artikel 24 der Richtlinie 2006/42/EG wird der Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG geändert:

## **Richtlinie 2006/42/EG**

Artikel 24	<p>Änderung der Richtlinie 95/16/EG</p> <p>Die Richtlinie 95/16/EG wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In Artikel 1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:</p> <p>„(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als 'Aufzug' ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt und bestimmt ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– zur Personenbeförderung,</li><li>– zur Personen- und Güterbeförderung,</li><li>– nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.</li></ul> <p>Hebeeinrichtungen, die sich nicht an starren Führungen entlang, aber in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen, gelten ebenfalls als Aufzüge im Sinne dieser Richtlinie.</p> <p>Als 'Lastträger' wird der Teil des Aufzugs bezeichnet, in dem Personen und/oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind.</p> <p>(3) Diese Richtlinie gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s,</li><li>– Baustellenaufzüge,</li><li>– seilgeführte Einrichtungen einschließlich Seilbahnen,</li></ul>
------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge,</li> <li>– Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können,</li> <li>– Schachtförderanlagen,</li> <li>– Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen,</li> <li>– in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge,</li> <li>– mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen - einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkte an Maschinen - bestimmt sind,</li> <li>– Zahnradbahnen,</li> <li>– Fahrtreppen und Fahrsteige.“</li> </ul> <p>2. Anhang I Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1.2. Der Lastträger</p> <p>Der Lastträger eines Aufzugs ist als Fahrkorb auszubilden. Der Fahrkorb muss so ausgelegt und gebaut sein, dass er die erforderliche Nutzfläche und Festigkeit entsprechend der vom Montagebetrieb festgelegten höchstzulässigen Personenzahl und Tragfähigkeit des Aufzugs aufweist.</p> <p>Ist der Aufzug für die Beförderung von Personen bestimmt und lassen seine Abmessungen es zu, muss der Fahrkorb so ausgelegt und gebaut sein, dass für Behinderte der Zugang und die Benutzung aufgrund der Bauart nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden und dass geeignete Anpassungen vorgenommen werden können, um für Behinderte die Benutzung zu erleichtern.“</p>
--	--

Mit dieser Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aufzugsrichtlinie) wird deren Abgrenzung zur Maschinenrichtlinie neu bestimmt.

Der Anhang 1 der Aufzugsrichtlinie enthält einen Verweis auf die Anwendung des Anhang I der Maschinenrichtlinie. Dadurch wird geregelt, dass für Aufzüge zwar Teile des Anhang I der Maschinenrichtlinie gelten, nicht jedoch die Maschinenrichtlinie selbst.

## Hebezeuge, die unter die Maschinenrichtlinie fallen

### *Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 24 (Änderung der Richtlinie 95/16/EG, Aufzüge)*

Folgende Hebezeuge sind keine Aufzüge, sondern Maschinen im Sinn der Maschinenrichtlinie:

- **Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s,**
- Baustellenaufzüge

sowie folgende bereits unter der Richtlinie 98/37/EG als Maschinen geltende Hebezeuge:

- Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können,
- in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge,
- mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen - einschließlich Wartungs- und Inspektionen an Maschinen - bestimmt sind,
- Fahrtreppen und Fahrsteige.

## 12 Abgrenzung zu anderen Richtlinien

### **Richtlinie 98/37/EG:**

Artikel 1 Ziffer 4	(4) Werden die in dieser Richtlinie genannten Gefahren, die von einer Maschine oder einem Sicherheitsbauteil ausgehen, ganz oder teilweise von anderen besonderen Gemeinschaftsrichtlinien erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine oder dieses Sicherheitsbauteil und diese Gefahren nicht bzw. findet sie auf diese ab Inkrafttreten der besonderen Richtlinien keine Anwendung mehr.
-----------------------	---

### **Richtlinie 2006/42/EG**

Artikel 3	Spezielle Richtlinien  Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr.
-----------	---

### **Richtlinie 98/37/EG Artikel 1 Ziffer 4**

Werden Gefahren in einer anderen Richtlinie erfasst, so sind hierfür die anderen Richtlinien anzuwenden. Dies kann entweder einzelne Gefährdungen oder einzelne Maschinenarten betreffen.

### **Richtlinie 2006/42/EG, Artikel 3**

Der Sachverhalt wurde aus der Richtlinie 98/37/EG übernommen und redaktionell geändert, z. B. eine Gefährdung muss in der anderen Richtlinie **genauer** erfasst werden, um diese anzuwenden.

Beispiele für Gefährdungen, die in anderen Richtlinien genauer geregelt sind und deshalb neben der Maschinenrichtlinie angewendet werden müssen, sind:

*Richtlinie 94/9/EG* Geräte und Schutzsysteme in explosionsfähiger Atmosphäre

*Richtlinie 2000/14/EG* Lärm von Maschinen im Freien

*Richtlinie 2004/108/EG* Elektromagnetische Verträglichkeit

*Verordnung (EG) 1935/2004* Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

*Richtlinie 89/106/EWG* Bauprodukte



Die Richtlinie über Bauprodukte regelt die Brauchbarkeit dieser Produkte, die auch Maschinen sein können, für die Verwendung in Bauwerken, nicht die Sicherheit während des Transports, der Montage oder der Demontage, insofern ist für Maschinen diese Richtlinie zusätzlich zur Maschinenrichtlinie anzuwenden.

Richtlinien, die alle Gefährdungen einer Produktgruppe einschließen, sind anstelle der Maschinenrichtlinie anzuwenden.

Wenn in einer Richtlinie eine Produktgruppe vollständig geregelt wird, müssen dort zwar alle Gefährdungen die diese Produkte betreffen beachtet worden sein, nicht aber explizit aufgelistet oder mit speziellen Regelungen belegt sein. Es ist durchaus möglich, dass bei einem Produkt eine Gefährdung gar nicht vorhanden ist oder das Risiko so niedrig ist, sodass ein niedrigeres Schutzniveau für diese Gefährdung angemessen ist. Insofern ist die Gefährdung in der speziellen Richtlinie genauer erfasst.

Richtlinien, die anstelle der Maschinenrichtlinie anzuwenden sind:

*Richtlinie 93/42/EWG Medizinprodukte*

*Richtlinie 88/378/EWG Spielzeug*

*Richtlinie 95/16/EG Aufzüge*

*Richtlinie 2000/9/EG Seilbahnen für den Personenverkehr*

*Richtlinie 96/98/EG Schiffsausrüstungen*

*Richtlinie 97/23/EWG Druckbehälter/-geräte*

Werden Druckbehälter oder -geräte in Maschinen eingebaut, so gilt für die Druckbehälter und -geräte die Richtlinie 97/23/EWG. Für die Maschinen, in die diese Behälter oder Geräte eingebaut sind, gilt die Maschinenrichtlinie.

Um festzustellen, welche Richtlinien für eine Maschine gelten, ist zu prüfen, ob die Maschine in den Anwendungsbereich:

- der neuen Richtlinie fällt,
- einer anderen Richtlinie für Produkte (vollständige Maschinen, unvollständige Maschinen, Baugruppen) fällt, z. B. Druckbehälter, Druckgeräte, Bauprodukte, Medizinprodukte, Spielzeug, Aufzüge, Personenbeförderung mit Seilbahnen,

(Wenn ja, dann ist auf der Grundlage der in den Richtlinien behandelten Gefährdungen und unter Beachtung der an der Maschine vorkommenden Gefährdungen zu entscheiden, ob diese Richtlinien alternativ oder gleichzeitig anzuwenden sind.)

- einer gleichzeitig anzuwendenden Richtlinie für einzelne Gefährdungen fällt, z. B. Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen, elektromagnetische Verträglichkeit, Schallemissionen.

## 13 Literaturverzeichnis

**Beschluss 1999/468/EG:** Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse; Amtsblatt Nr. L 184 vom 17.7.1999 S. 23-26

**BetrSichV:** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002

**BGR 159:** Hochziehbare Personenaufnahmemittel. Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften. 2004

**Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Maschinen, Erläuterungen zu der Richtlinie 98/37/EG:** Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 1999

**EU Kommission Directive 98/37/EC Machinery Working Group WG-2003.29rev1:** Top 9. Go-karts - are they machinery? (nicht offizielles Arbeitspapier der Arbeitsgruppe des Maschinenausschusses)

**EU Kommission Directive 98/37/EC Machinery Working Group WG-2005.41:** Top 18 Q/A : Are metallic containers lifting accessories?

**EU Kommission Directive 98/37/EC Machinery Working Group WG-2005.46:** Equipment used with machinery designed for lifting goods for the purpose of lifting persons (nicht offizielles Arbeitspapier der Arbeitsgruppe des Maschinenausschusses)

**EU Kommission Directive 98/37/EC Machinery Working Group WG-2004.53:** Top 9. Question an lifting accessories concerning scope of Directive (nicht offizielles Arbeitspapier der Arbeitsgruppe des Maschinenausschusses)

**Interpretationspapier: Gerätesicherheitsgesetz/9. GSGV.** Interpretationspapier des BMA und der Länder zum Thema „Wesentliche Veränderungen von Maschinen“; Bundesarbeitsblatt 11/2000

**Interpretationspapier des BMAS und der Länder zum Thema „Gesamtheit von Maschinen“ vom 10. März 2006:** Bundesarbeitsblatt (2006), 4, 45-46

**Richtlinie 74/150/EWG** des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ersetzt durch Richtlinie 2003/37/EG)

**Richtlinie 88/378/EWG** des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

**Richtlinie 89/106/EWG** des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)

**Richtlinie 89/655/EWG** des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

**Richtlinie 91/477/EWG** des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

**Richtlinie 93/42 EWG:** Richtlinie 93/42 EWG vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte

**Richtlinie 94/9/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

**Richtlinie 95/16 EWG:** Richtlinie 95/16/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (Aufzugsrichtlinie)

**Richtlinie 96/98/EG** des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung

**Richtlinie 97/23/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte

**Richtlinie 98/37/EG:** Richtlinie 93/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Maschinen

**Richtlinie 2000/9/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr

**Richtlinie 2000/14/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemission von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

**Richtlinie 2004/108/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG

**Richtlinie 2006/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

**Verordnung (EG) Nr. 1935/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG

**Machinery:** Useful facts in relation to Directive 98/37/EC. Luxembourg: Eur-Op, 1999 - 266 p. Eur-Op catalogue n° CO-20-99-866-EN-C